

27. 1. Kann der Antrag des Angeklagten auf Stellung einer Hilfsfrage, welche eine im Verhältnisse zu dem Eröffnungsbeschlusse minder schwere Qualifizierung der That bezweckt, aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der Angeklagte an Stellung einer solchen Frage kein Interesse habe?
2. Steht auch den Geschworenen die Stellung von Hilfsfragen zu?
St.R.O. §. 296.

II. Straffenat. Ur. v. 26. November 1880 g. G. Rep. 2849/80.

I. Schwurgericht Berlin I.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte G. ist durch das Urteil des Schwurgerichts auf die Aussprüche der Geschworenen zu Frage 1a und 1b wegen Mordes und ideell konkurrierenden schweren Raubes, verübt gegen die Witwe S., mit dem Tode und Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, auf den Ausspruch zu 2 wegen versuchten Mordes, verübt durch eine selbständige Handlung gegen Oskar S., mit 10 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zehn Jahre bestraft.

Die Schrift, durch welche die von ihm durch seinen Verteidiger eingelegte Revision gerechtfertigt wird, enthält zwar den Antrag auf „Vernichtung“ des Urtheiles und Zurückverweisung der Sache behufs weiterer Verhandlung in die erste Instanz. Zur Begründung desselben

ist aber nur geltend gemacht die durch Gerichtsbeschluß erfolgte Ablehnung des von dem Verteidiger gestellten Antrages auf Vorlegung einer Frage an die Geschworenen dahin:

„Ob der Angeklagte G. schuldig, zu B. im Juni 1880 durch eine und dieselbe Handlung bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegen tretendes Hindernis zu beseitigen und event. sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, einen Menschen vorsätzlich getötet zu haben.“

Es wird behauptet, daß durch die auf nicht zutreffende Gründe gestützte Ablehnung dieses Antrages der §. 214 St.G.B.'s verletzt, auch die Verteidigung in unzulässiger Weise beschränkt worden sei, weil sich gar nicht absehen lasse, ob nicht die Geschworenen, wenn ihnen die beantragte Frage vorgelegen hätte, die Hauptfrage verneint und die beantragte Frage bejaht haben würden. Bei dieser Begründung ist die Revision als nur in Beziehung auf die Verbrechen gegen die Witwe S. erhoben zu erachten. Dieselbe erscheint begründet.

Nach Inhalt des Sitzungsprotokolles hat der Verteidiger des Angeklagten G. allerdings die Stellung einer Hilfsfrage beantragt, welche mit der in der Revisionschrift angegebenen ihrem Inhalte nach übereinstimmend ist, und das Gericht hat durch verkündeten Beschluß die Stellung der Frage abgelehnt, weil der Angeklagte keinerlei Interesse haben könne, durch den Wahrspruch der Geschworenen ein Verbrechen festgestellt zu sehen, dessen er durch die Anklage nicht beschuldigt sei.

Dieser Ablehnungsgrund ist, wenn er dahin verstanden wird, daß es sich um eine von der durch die Anklage verfolgten verschiedene That handle, rechtsirrtümlich; denn offenbar betrifft die beantragte Frage die dem Angeklagten durch die Anklage, beziehentlich durch den Eröffnungsbeschluß zur Last gelegte Handlung, welche nur anders, als eine minder strafbare, — statt des mit der Todesstrafe bedrohten Mordes der Witwe S. als die mit Zuchthaus bedrohte vorsätzliche Tötung derselben, — unter den in §. 214 St.G.B.'s angegebenen Umständen rechtlich qualifiziert werden soll.

Unterstellt aber der Gerichtsbeschluß in Beziehung auf den Inhalt der beantragten Frage, wie es den Anschein hat, die Identität der Handlung, so ist auch in diesem Falle die Stellung der Frage aus Rechtsirrtum abgelehnt. Den Standpunkt früherer Prozeßgesetze, insbesondere des preussischen Gesetzes vom 3. Mai 1852 (vgl. Art. 86), wonach dem

Angeklagten das Recht auf Stellung solcher Fragen, welche die That aus einem von der Auffassung der Anklage abweichenden rechtlichen Gesichtspunkte strafbar erscheinen lassen, wegen Mangels eines Interesses versagt war, hat die St.P.O. verlassen. Der Entwurf des jetzigen §. 296 (§. 254), welcher lautete:

„Wird die Vorlegung von Hilfs- oder Nebenfragen von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden“,

sprach das Recht des Angeklagten auf Vorlegung von Hilfs- und Nebenfragen ausdrücklich aus, und ist von der Reichstagskommission nur deshalb durch Streichung der Worte: „von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten“ modifiziert worden, weil durch den §. 291 nicht bloß der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten, sondern auch den Geschworenen die Befugnis einer Einwirkung auf die Fragestellung und das Recht, auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen, gegeben ist. Hiernach ist das Interesse der Angeklagten an der Stellung solcher Fragen, welche die ihm zur Last gelegte That im Verhältnisse zu der Anklage, beziehentlich dem Eröffnungsbeschlusse, minder schwer qualifizieren, von dem Gesetze anerkannt. Dieses Interesse besteht darin, daß die Geschworenen das gesamte thatsächliche Material zur Prüfung unterbreitet erhalten und auch die von dem Angeklagten geltend gemachten Gesichtspunkte frei zu würdigen in die Lage kommen, insbesondere nicht zur Bejahung einer die schwerere Qualifizierung enthaltenden Frage gedrängt werden, weil sie die That zwar für strafbar erachten, der Beurteilung einer minder schweren Qualifizierung aber mangels der Stellung einer Frage nicht Ausdruck zu verschaffen vermögen. Dem Antrage des Angeklagten auf Stellung solcher Hilfsfragen muß daher nach §. 296 entsprochen werden, wenn nicht Rechtsgründe der Stellung der Frage entgegenstehen. Als ein solcher Rechtsgrund kann aber selbstredend nicht der das diesfällige Recht des Angeklagten sonst überhaupt beseitigende Umstand angesehen werden, daß der Angeklagte an Stellung einer solchen Hilfsfrage kein Interesse habe.

Durch den gedachten Gerichtsbeschuß sind daher die §§. 291 und 296 St.P.O. verletzt und die Verteidigung in einem für die Entscheidung als wesentlich zu erachtenden Punkte unzulässig beschränkt, was gemäß §§. 377 Nr. 8. 393 daselbst zur Aufhebung des Urtheiles führen muß, soweit dasselbe den Angeklagten G. wegen Mordes und schweren

Raubes, verübt gegen die Wittve S., mit dem Tode und Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft und ihm die durch die Untersuchung dieser Verbrechen verursachten Kosten auferlegt.“